



Foto Theo Oberholzer

Vereins-Statuten Kirchenchor St. Theresia Zürich

Statuten Kirchenchor St. Theresia

Übersicht

I	Name, Sitz und Zweck
II	Mitgliedschaft
III	Haftbarkeit
IV	Organisation
V	Chorleitung
VI	Finanzen
VII	Statutenrevision
VIII	Auflösung des Vereins
X	Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

Der Kirchenchor St. Theresia, nachfolgend Kirchenchor genannt, wurde 1955 gegründet und besteht seit 16.3.1984 als Verein. Er ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Zürich.

Der Kirchenchor verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch neutral und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Kirchenchor pflegt den Chorgesang durch regelmässige Chorproben.

Er wirkt mit bei Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Anlässen.

Der Kirchenchor ist ausserdem bestrebt, das gemütliche Zusammensein zu pflegen.

II. Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Kirchenchor St. Theresia steht allen sangesfreudigen Personen (in der Regel mit Mindestalter 18 Jahre) offen. Personen, die dem Chor als Mitglied beitreten möchten, erhalten vorab die Chorstatuten zur Kenntnisnahme und unterschreiben die Beitritts- und Datenschutzerklärung.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Im Weiteren verweisen wir auf das Datenschutzgesetz des Vereins.

Singfreudige Personen können auch als Gastsingende im Chor mitwirken. Sie haben Kenntnis der Statuten und unterschreiben die

Datenschutzerklärung. Gastsingende sind keine Vereinsmitglieder und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied

- verpflichtet sich, regelmässig an den Proben und Aufführungen mitzuwirken.
- verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten.
- ist an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich zuhänden des Vorstandes. Ein allfälliger Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet. Erfolgt ein Austritt aus gesundheitlichen Gründen, wird das Mitglied an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung offiziell verabschiedet.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn Mitglieder das gute Einvernehmen im Verein, trotz Aussprache mit dem Vorstand, fortgesetzt stören. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden und erfolgt nach mindestens einem vorangegangenen Gespräch mit dem Vorstand.

Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung oder eine a.o. Mitgliederversammlung. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

III. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Kirchenchores haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Chorleitung
- die a.o.(ausserordentliche) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Termin wird sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen sind auch per E-Mail gültig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten und Abnahme des Jahresberichts
- c) Vorstellen der Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, je nach Finanzlage
- g) Vorstellung des Jahresprogramms durch die Chorleitung
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Jubiläen und Verabschiedungen
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Chormitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ausnahme Statutenänderungen: Diese benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die jeweils gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand tritt auf Wunsch eines Vorstands-Mitgliedes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Über die Sitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Eine Ämterkumulation ist grundsätzlich möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Aufgaben des Vorstandes

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium

Die Präsidentin/ der Präsident ist zuständig für

- die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- die Vertretung des Vereins nach aussen

Anstelle einer Präsidentin/ eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.

b) Vizepräsidium

Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/ den Präsidenten im Verhinderungsfall in all seinen Chargen.

c) Finanzen

Die Kassiererin/ der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und erfüllt die Verpflichtungen, die in dieser Funktion anfallen. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie/er Einzelunterschrift, im übrigen Kollektiv-Unterschrift zu zweien zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

d) Aktuariat

Die Aktuarin/ der Aktuar ist zuständig für die Protokollführung und die Administration.

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt unter den Vereinsmitgliedern zwei Rechnungsprüfende. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Vereinsrechnung und erstattet an der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag auf Décharge-Erteilung.

Eine Wiederwahl ist nach einer Pause von drei Jahren möglich.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfende sein.

Beisitzende

Im Bedarfsfall kann der Verein noch eins bis zwei Beisitzende wählen lassen, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

V. Chorleitung

Die Kirchgemeinde, vertreten durch die Kirchenpflege und die Pfarrleitung, stellt als Arbeitgeber die Chorleitung ein und stellt sie dem Verein zur Verfügung. Der Vorstand oder dessen Delegation vertritt die Interessen des Vereins bei der Findung einer neuen Chorleitung. Die Kirchenpflege und die Pfarrleitung legen das Arbeitspensum aufgrund der Dienste und der weiteren Aufgaben fest.

Die Chorleitung nimmt von Amtes wegen an den Vorstandssitzungen teil.

VI. Finanzen

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch einen jährlichen Beitrag aus der Hand der Kirchenpflege, Spenden und allfällige Mitgliederbeiträge.

VII. Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge für eine Statuten Revision müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium eingereicht werden.

VIII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium eingereicht werden.

Liquidation des Vereins

Wird die Auflösung beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand und das verbleibende Vereinsvermögen und Inventar gehen an die Pfarrei-Stiftung.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. November 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Zürich, 14. November 2025

Für den Kirchenchor

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Stuber', with a stylized, cursive script.

Heidi Stuber

Die Aktuarin

A handwritten signature in black ink, clearly legible as 'C. Barta', written in a cursive style.

Christine Barta

Die Kirchenpflege St. Theresia hat die vorliegenden Statuten zustimmend zur Kenntnis genommen.



Alleine sind wir Töne –
gemeinsam sind wir ein Lied

(Ya Beppo)